



BAG | Bundesarbeitsgemeinschaft  
ASD | Allgemeiner Sozialer Dienst  
KSD | Kommunaler Sozialer Dienst

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst (BAG ASD/KSD)**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) – Referentenentwurf vom 22. Dezember 2010**

Die BAG ASD/KSD begrüßt ausdrücklich die Initiative des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Familie und Jugend den Kinderschutz in Deutschland zu stärken und bedankt sich für die Zusendung des Referentenentwurfes zu einem Bundeskinderschutzgesetz. Gerne geben wir als Fachverband der Allgemeinen Sozialen Dienste bzw. Kommunalen Sozialen Dienste, die in der Regel als operative Instanz in bzw. für die Jugendämter die Aufgabe der Sicherung des Kindeswohls wahrnehmen, unsere fachliche Einschätzung ab. Der ASD/KSD ist auf kommunaler Ebene der zentrale Handlungsakteur im Kinderschutz. Viele der in dem Entwurf enthaltenen Regelungen betreffen daher direkt seine Aufgaben und fachlichen Standards bzw. wirken sich auf das Arbeitsvolumen des ASD/KSD aus.

#### **Grundsätzliche Einschätzung des Entwurfes:**

Seit einigen Jahren steht im Mittelpunkt der politischen Bestrebungen im Kinderschutz eine stärkere Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Gesundheitssystem. Ziel ist eine Verbesserung des Kinderschutzes, u.a. durch die Herstellung von Rechtssicherheit für Gesundheitsberufe, insbesondere der Ärzteschaft, auch wird die Möglichkeit gesehen, über traditionell dem Gesundheitssystem zugeordnete Berufsgruppen einen frühzeitigen und präventiven Zugang zu (gefährdeten) Familien zu erhalten. Damit wurde und wird dem Gesundheitssystem eine Schlüsselfunktion im Kinderschutz zugewiesen. Voraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz ist daher die Vernetzung und Kooperation der verschiedenen beteiligten Systeme, insbesondere der Jugendhilfe und des Gesundheitssystems. Bereits in den vorbereitenden Arbeitsgruppen zu dem Referentenentwurf wurde allerdings deutlich, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann, da der bedeutendste Steuerungsagent des beteiligten Gesundheitssystems, das Ministerium für Gesundheit, sich an diesem Prozess bisher nicht erkennbar beteiligt und seine Steuerungsaufgaben wahrnimmt. Der vorliegende Entwurf versucht dieses Problem durch Kompromisslösungen zu umschiffen. Mit ihm wird zwar weiterhin das anzuerkennende Ziel der Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland verfolgt, allerdings stellt er aus Sicht der BAG ASD/KSD keine tragfähige Basis für einen zukunftsorientierten Kinderschutz in Deutschland dar.

Die skizzierte Situation ist nicht nur mit Blick auf eine gesellschaftliche *Gesamtverantwortung* im Kinderschutz bedauerlich, sondern aus Perspektive der Jugendhilfe, so auch des ASD/KSD, äußerst problematisch. So werden mit dem Entwurf sowohl fachliche als auch materielle Verpflichtungen einseitig zu Lasten der Jugendhilfe normiert und die sowieso schon unter Kostendruck stehenden Kommunen zusätzlich in die Zange genommen. Diese Entwicklung ist umso fragwürdiger, da ja gerade auch den Interessen einer Akteursgruppe des Gesundheitssystems, den niedergelassenen Ärzte/-innen, mit einem Bundeskinderschutzgesetz Rechnung getragen werden soll - und das nicht unwesentlich.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen:**

#### **Art. 1**

##### **§ 2 Abs.2:**

Das Angebot eines persönlichen (Informations-)Gespräches für Eltern kurz nach der Geburt eines Kindes ist fachlich zu begrüßen. Die Begründung zu dem Referentenentwurf verweist dabei exemplarisch auf das Dormagener Modell. Innerhalb dieses Konzeptes liegen die Aufgabe der Kontaktaufnahme und die Durchführung der damit verbundenen Gespräche, die nach dem Referentenentwurf im Rahmen eines Hausbesuches erfolgen sollen, bei dem ASD/KSD, d.h. der Bezirkssozialarbeit und nicht bei freien Trägern oder den Gesundheitsämtern.

Bundesweit haben sich zwischenzeitlich unterschiedliche Modelle entwickelt, (werdende) Eltern über bestehende Angebote der unterstützenden Systeme frühzeitig zu informieren.

Dem sollte insofern Rechnung getragen werden, als den Kommunen grundsätzlich die Möglichkeit gegeben wird, sowohl schriftlich zu informieren, als auch Beratung in aufsuchender Form anbieten zu können, ohne dass der Weg hierfür gesetzlich –so wie jetzt vorgesehen- vorgeschrieben wird.

##### **§ 3 Abs. 3:**

Die Organisation der verbindlichen Zusammenarbeit in den Netzwerken Frühe Hilfen auf der Ebene der örtlichen Jugendhilfeträger und die Übertragung der Planung und Steuerung an eine der beteiligten Institutionen ist fachlich und organisatorisch notwendig. Aus Sicht der BAG ASD/KSD ist es allerdings ratsam, den primär- und sekundärpräventiven Charakter Früher Hilfen herauszustellen, da das damit verbundene Verständnis und die hinter dem Begriff stehenden Konzepte hochselektiv auf die Verhinderung von Kindeswohlgefährdung bis hin zu allgemeinen Unterstützungsleistungen zur Förderung der Familie ausgerichtet sein können (vgl. BMFSFJ 2009: 187).

Untersuchungen zeigen, dass bei der Mehrzahl der lokalen Programme die Steuerungsverantwortung bereits im Jugendamt angesiedelt ist (vgl. Landua/Arlt/Sann 2009: 26) und sich auch ohne gesetzliche Normierung qualifizierte Strukturen entwickelt haben. Der ASD/KSD ist in der Regel aktiv an der Entwicklung der örtlichen Konzepte beteiligt, übernimmt in einigen Regionen auch Initiatorenfunktion und unterstützt die Projekte durch Fachaustausch und Fachberatung. Darüber hinaus ist er oftmals für Einzelaufgaben, wie die einzelfallbezogene Hilfeplanung für Hilfen durch die Familienhebammen, zuständig. Für ein qualifiziertes Netz Früher Hilfen ist die aktive Mitwirkung des ASD/KSD aufgrund seiner Funktion als Wächteragent, der Expertise seiner Fachkräfte, seiner regional- und sozialraumbezogenen Arbeits- und Organisationsweise unerlässlich. Die BAG ASD/KSD begrüßt daher alle Maßnahmen, die diese Entwicklung fördern. Aber auch an dieser Stelle ist darauf zu verweisen, dass sich die Leitungs- und Fachkräfte des ASD/KSD nur dort aktiv und nachhaltig an der konzeptionellen und einzelfallbezogenen Gestaltung und Ausführung der Netzwerke beteiligen können, wo ihnen die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

**§ 3 Abs. 4:**

Wir sehen den Einsatz von Familienhebammen im prä- und perinatalen Bereich als eine Leistung der Krankenkassen an, ebenso muss eine Finanzierung in einem noch festzulegenden Rahmen im postnatalen Bereich eine Regelleistung der Krankenkassen sein. Insofern bedarf es einer strukturellen Lösung und nicht, wie mit dem Entwurf beabsichtigt, einer zeitlich befristeten projektbezogenen Vorgehensweise. Durch die mit dem Entwurf angestrebte Regelung besteht die Gefahr, dass nach Ablauf der Projektförderung die damit verbundenen Kosten und Leistungen ausschließlich zu Lasten der Jugendhilfe gehen.

**§ 4 Abs.1:**

Die hiermit angesprochenen Personengruppen stellen im Vergleich zu dem Entwurf der letzten Legislaturperiode eine begrüßenswerte Eingrenzung des Personenkreises dar. Dies muss beibehalten werden. Gleichwohl möchten wir darauf verweisen, dass innerhalb des Gesundheitssystems und seiner Schnittstellen zum Jugendhilfebereich (z.B. in den Sozialdiensten von Krankenhäusern, Kinderkliniken, Rehabilitationseinrichtungen, kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen) auch Diplom- und Sozialpädagog/-innen mit universitärem Abschluss tätig sind, die über keine staatliche Anerkennung verfügen. Mit der vorliegenden Regelung verbleibt diese Berufsgruppe in der bisherigen Unsicherheit bezüglich des Rechtes zur Weitergabe von Informationen, so dass diesbezüglich möglicherweise noch Klärungsbedarf besteht.

**§ 4 Abs. 2:**

Die Hinzuziehung einer Fachberatung für nicht kinderschutzerefarene Fachkräfte wird seitens der BAG ASD/KSD begrüßt. Allerdings richtet sich der (finanzielle) Anspruch allein gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (so auch in § 8b Abs.1 und § 20a Abs. 1 SGB IX), so dass davon auszugehen ist, dass keine Kompensation seitens der anderen Systeme (Gesundheit etc.) erfolgt.

Aufgrund der finanziellen Ausstattung der Kommunen ist zu befürchten, dass die Kinderschutzfachkräfte aus den Reihen des ASD/KSD rekrutiert werden, was aus Gründen der damit verbundenen Kollision zwischen der intendierten Beratungsfunktion und der Verpflichtung zur Wahrnehmung des Wächteramtes aus fachlicher Sicht zu problematisieren ist.

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der enormen Größe des zu beratenden Personenkreises und der damit verbundenen divergierenden Handlungsfeldern erhebliche Fragen an das Profil und die Qualität der Kinderschutzfachkräfte. Von diesen Faktoren wird elementar abhängen, mit welcher fachlichen Qualität zukünftig Fälle von gewichtigen Anhaltspunkten in der Kinderschutzpraxis behandelt werden, wie qualifiziert die in den jeweiligen Systemen, Diensten und Einrichtungen erbrachten Beratungs- und Abklärungsleistungen und damit die Vorarbeiten für ein mögliches Tätig werden des ASD/KSD sind.

Der Begriff der „Kinderschutzfachkraft“ wird an dieser Stelle des Entwurfes erstmals in das Gesetz eingeführt und findet sich sowohl in der neu eingeführten Vorschrift des § 8b SGB VIII-E, sowie in § 20a SGB IX-E wieder.

Der mit Inkrafttreten der Vorschrift des § 8a SGB VIII eingeführte Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist im System der Jugendhilfe zwischenzeitlich fest verankert. Mit diesem Terminus verbindet die Jugendhilfe das Hinzuziehen von Fachverstand, der sich auf die genannte Problemstellung bezieht und somit nie eindimensional zu verstehen ist.

Der Begriff der „Kinderschutzfachkraft“ ersetzt ohne erkennbaren Gewinn diesen inzwischen etablierten Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“; vielmehr schränkt der Begriff „Kinderschutzfachkraft“ den Blick unnötig ein und verhindert somit eine -doch sicherlich durchaus beabsichtigte- breite Sicht auf Kinder und Jugendliche mit ihren Familien in sehr unterschiedlichsten Belastungssituationen.

Es wird vorgeschlagen, den Begriff zu streichen und durch den Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu ersetzen.

## **Art. 2**

### **§ 8a:**

*In der Begründung* des Absatz 1 ist formuliert: „Die Auswertung bekannter Einzelfälle von Kindeswohlgefährdung hat gezeigt, dass sich Fachkräfte in kritischen Konstellationen auf die Aussage der Eltern verlassen haben oder Angehörigen die Einschätzung vom Ausmaß der Kindeswohlgefährdung abverlangt haben, ohne das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen und seine persönliche Umgebung in den Blick zu nehmen“. Diese Begründung ist aus Sicht der BAG ASD/KSD so nicht akzeptabel! Sie ist einseitig, defizitbezogen und wird dem komplexen Gefüge der damit verbundenen Situationen nicht gerecht: Es wird a) nicht darauf eingegangen, dass in „bekannten Einzelfällen“ Aspekte des Systemversagens eine Rolle spielten, sondern b) individualisiert und c) auf fachliche Mängel reduziert, in dem das (alleinige) individuelle Versagen der Fachkräfte angesprochen wird, womit d) die

Begründung wissenschaftlich fragwürdig ist, da sie eindimensional und monokausal ausgerichtet ist und das komplexe Zusammenwirken der verschiedensten Faktoren schlichtweg negiert.

Zu den *Inhalten* des Absatz 1 hat die BAG ASD/KSD bereits mehrfach und unmissverständlich Stellung genommen (u.a. in ihrer Stellungnahme vom 23.3.2009). Nach wie vor sieht es die BAG ASD/KSD als problematisch an, wenn der Gesetzgeber fachlich zu begründende Vorgehensweisen und Handlungsformen normiert und somit in die notwendige fachbezogene Handlungsautonomie der professionellen Akteure eingreift. Dies geschieht mit dieser Norm, auch wenn die nun vorliegende Form den Begriff des Hausbesuchs vermeidet, was als Ergebnis der vergangenen Diskussionsprozesse anzuerkennen ist.

Grundsätzlich ist zudem hinsichtlich der geplanten Änderung zu § 8a SGB VIII folgendes anzumerken:

Das Inkrafttreten dieser Vorschrift im Rahmen des Gesetzesreform 2005 hat einen substanziellen Qualifizierungs- und Kooperationsprozess innerhalb der Jugendhilfe ausgelöst, der keineswegs abgeschlossen ist. Vielmehr ist festzustellen, dass diese Prozesse, die zunächst die Jugendhilfe innerhalb ihres Systems nachhaltig bewegt haben und immer noch bewegen, nunmehr auch in die kooperierenden Systeme hineinwirken (so u.a. in den Behindertenbereich oder Einrichtungen der Gesundheitshilfe, wie z.B. Mutter-Kind-Beratungen oder Kurmaßnahmen).

Eine, wie vorgesehen, offensichtlich vorrangig redaktionelle Überarbeitung dieser Vorschrift hätte zur Folge, dass eine -aus unserer Sicht- unnötige Verunsicherung in der Jugendhilfe Raum greifen würde, die Ressourcen bindet, die an anderer Stelle zur Umsetzung dieses Gesetzes dringend gebraucht würden. Insofern regen wir dringend an, von einer Veränderung dieser Vorschrift Abstand zu nehmen.

#### **§§ 79 und 79a:**

Mit diesen Paragraphen werden zwei Ebenen angesprochen:

##### *Ebene der Ausstattungsqualität (§ 79 Abs. 1 und 3):*

Die BAG ASD/KSD begrüßt die weiterhin bestehende Verpflichtung der öffentlichen Träger zur Gewährleistung einer ausreichenden Ausstattung der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendämter und einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl von Fachkräften. Wir halten jedoch folgende Ergänzung für notwendig:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter *sowie der mit jugendamtlichen Aufgaben betrauten Dienste (ASD/KSD)* und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften, *insbesondere in den ASD/KSD bzw. in der Bezirkssozialarbeit*“.

Die explizite Benennung des ASD/KSD bzw. der Bezirkssozialarbeit begründen wir wie folgt:

- a) Der ASD/KSD ist nicht in allen Kommunen organisatorisch ein Teil des Jugendamtes. Die vorgeschlagene Ergänzung trägt dieser Situation Rechnung, indem sie die organisatorisch nicht dem Jugendamt zugehörigen Stellen einbezieht.
- b) Der ASD/KSD ist in der Regel auf der operativen Ebene *die* ausführende Stelle von jugendamtlichen Kinderschutzaufgaben, so dass mit diesem Absatz im Wesentlichen seine Ausstattungsqualität angesprochen ist. Dies wird mit der im letzten Teil des Satzes vorgenommenen Ergänzung verdeutlicht.

*Ebene der Fachlichkeit (§ 79 Abs. 2 Satz 2 und 79a Abs. 1):*

Der Referentenentwurf verweist auf die Verpflichtung der öffentlichen Träger zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von fachlichen Standards<sup>1</sup>.

Hierzu einige grundsätzliche Überlegungen:

Aus einer professionstheoretischen und -praktischen Perspektive hält es die BAG ASD/KSD für unangemessen, innerhalb eines Gesetzes die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von fachlichen Standards zu „verordnen“. Die Entwicklung und Gewährleistung von Fachlichkeit liegt in der professionellen Autonomie des jeweiligen Fachgebietes, hier der Sozialen Arbeit/Jugendhilfe und selbstverständlich in der damit verbundenen Verantwortung der professionellen Akteure.

Die Begründung zu § 79 verweist darauf, dass es in der Jugendhilfe bislang keine allgemein verbindlichen Grundsätze, deren Einhaltung und Weiterentwicklung durch ein fachliches Gremium gesteuert wird, gäbe. Dies bedeute, dass kein geschlossenes Kompendium fachlicher Standards, sondern örtlich und regional unterschiedliche Handlungsleitlinien vorhanden seien (S. 23). Dieser Einschätzung ist in Teilen zu widersprechen. Richtig ist, dass es unter entsprechender Beachtung und Würdigung des § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII und des § 85 Abs. 2 SGB VIII bisher kein *einzelnes* Fachorgan gibt, das über die notwendige Überzeugungs- und Durchsetzungskraft verfügt, diese Prozesse kommunenübergreifend zu initiieren, durchzuführen und fachliche Standards zu etablieren. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und lassen sich an dieser Stelle nicht ausführen.

Die Begründung besagt jedoch auch, und dem ist zu widersprechen, dass fachliches Handeln im Kinderschutz - örtlich und regional höchst unterschiedlich entwickelt - willkürliches Handeln sei. Sie negiert dabei, a) dass das Handeln der Sozialarbeiter/-innen/Sozialpädagogen/-innen vor Ort vor dem Hintergrund ihrer Ausbildung auf der Basis bestehender Theorie- und Methodenkonzepte erfolgt und b) gerade in den letzten Jahren kommunenübergreifende fachliche Standards für die Arbeit im Rahmen der Kindeswohlsicherung entwickelt wurden, beispielsweise durch die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände. Darüber hinaus ist in den Blick zu nehmen, dass eine erhebliche Anzahl der Kommunen ihre Fach- und Führungskräfte zu dem Themenkomplex der Kindeswohlsicherung weiterbildet, was für die Etablierung von Handlungsstandards und

---

<sup>1</sup> In dem Entwurf wird oftmals von fachlichen Standards gesprochen, ohne zu benennen, welcher Fachkontext damit gemeint ist. Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass „Fachlichkeit“, insbesondere aus der Perspektive der verschiedenen Akteursgruppen, wie Kommunalpolitik, Verwaltung und Soziale Arbeit, ein klar umrissener und unstrittiger Faktor im Aufgabenfeld der Kindeswohlsicherung ist, halten wir eine Präzisierung für zielführend.

Gewährleistung einer Handlungsweise nach den „Regeln der Kunst“ eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat. Das interessante und begrüßenswerte dabei ist, dass durch Weiterbildung – sofern Kommunen auf den gleichen Weiterbildungsträger zurückgreifen - fachliche Handlungsformen vereinheitlicht werden und das Handeln über die kommunalen Grenzen hinweg im Sinne der Entwicklung eines in sich stimmigen Kompendiums qualifiziert wird<sup>2</sup>.

Aus den oben genannten Gründen *empfiehlt die BAG ASD/KSD die Streichung des § 79 Abs. 2 Satz 2 und 79a Abs. 1*. Stattdessen fordert sie die Bundesregierung auf, die Kommunen durch finanzielle Zuweisungen für Weiterbildungsmaßnahmen im Kinderschutz, insbesondere für die Fachkräfte des ASD/KSD, zu unterstützen. Die damit verbundenen Qualifizierungsmaßnahmen könnten an spezifische Konzepte bzw. Weiterbildungsträger gebunden werden, so dass damit eine einheitliche Qualifizierung des Aufgabenfeldes und Etablierung einheitlicher fachlicher Standards verbunden ist.

### **§ 79a Abs. 3:**

Die Bestimmungen des § 79a Abs. 3 weiten die jetzigen Regelungen des § 78a ff. SGB VIII auf weitere Leistungen aus. Von daher wäre zu prüfen, ob diese Bestimmungen nicht eher in den § 78a ff. SGB VIII einzubetten sind.

### **§ 81:**

Wir begrüßen grundsätzlich alle Regelungen und Maßnahmen, die zu einer Förderung und Intensivierung der systeminternen und systemübergreifenden Zusammenarbeit führen (können). Wir sehen jedoch die vorgeschlagene Regelung aus folgenden Gründen als wenig zielführend und in vielen Fällen als ineffektiv an:

- 1) Die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen ist weniger von gesetzlichen Regelungen, sondern von den damit verbundenen Grundvoraussetzungen und Rahmenbedingungen abhängig. So zeigen Untersuchungen, dass gesetzliche Vorgaben zur Zusammenarbeit zwar argumentativ Kooperationen fördern, die damit verbundenen Schwierigkeiten jedoch durch gesetzliche Regelungen nicht minimiert werden (können), da diese weder Vertrauen schaffen, Steuerungsfragen lösen oder zur Klärung von Macht- und Ressourcenfragen beitragen (vgl. van Santen/Seckinger 2003: 340f.). Die mit dem Paragraphen verbundene Zielsetzung ist demnach wenig erfolgversprechend. Die Chance einer tatsächlichen Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen würde nur dann bestehen, wenn gleichzeitig die dafür notwendigen Strukturbedingungen, insbesondere zeitliche Ressourcen, Weiterbildung und verbindliche Strukturen und verbindliche Formen der systemübergreifenden Zusammenarbeit geschaffen werden. Hierzu enthalten der Entwurf und seine Begründung jedoch keine Hinweise.

---

<sup>2</sup> Die Frage, ob und inwieweit im Kontext Sozialer Arbeit ein solches Kompendium in sich geschlossen sein kann bzw. muss, wie es in dem Begründungstext quasi als Anforderung formuliert wird, wäre allerdings zu diskutieren

- 2) Durch die beabsichtigte Regelung wird eine Einbahnstraße konstruiert: Die Jugendhilfe, sprich der ASD/KSD, wird zur systemübergreifenden Zusammenarbeit mit einer Vielzahl an Kooperationspartnern verpflichtet, ohne dass diese – mangels einer Entsprechung in anderen Gesetzen - ihrerseits zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe/ASD/KSD verpflichtet wären (z.B. niedergelassene Ärzte). Gerade der ASD/KSD muss somit zeitliche und personelle Ressourcen investieren, um den
- 3) verschiedensten Akteuren „hinterherzulaufen“, ohne dass damit eine Wechselseitigkeit verbunden ist. Dies erscheint schon allein aus arbeitsökonomischen Gründen wenig sinnvoll. Wir empfehlen daher die Aussetzung dieser Regelung, bis zur Abstimmung systemübergreifender gesetzlicher Regelungen.

### **§§ 86 ff.:**

Die BAG begrüßt die damit verbundenen Bestimmungen, insbesondere den Wegfall des § 86 Abs. 6 SGB VIII. Allerdings sehen wir einen Ergänzungsbedarf dahingehend, dass auch die „Altfälle“ eingebunden werden müssen, da andernfalls über einen Zeitraum von fast 20 Jahren unterschiedliche Regelungen nebeneinander bestehen würden.

### **§ 20a SGB IX:**

Es wird auf die Ausführungen unter § 4 Abs. 2 verwiesen, die grundsätzlich auch für diesen Träger und Personenkreis zutreffend sind.

### **Fazit**

Aus Sicht der BAG ASD/KSD ist unter den gegebenen Grundvoraussetzungen und Rahmenbedingungen mit den beabsichtigten gesetzlichen Regelungen die Überforderung des Systems der Jugendhilfe und des ASD/KSD vorprogrammiert, sofern für die Jugendhilfe bzw. den ASD/KSD keine Kompensation durch zusätzliche Ressourcen erfolgt!

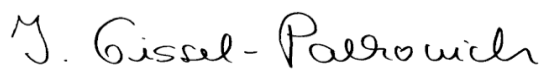
Ein Bundeskinderschutzgesetz auf der Grundlage dieses Entwurfes birgt für den ASD/KSD die Gefahr in sich, dass er für den qualitativen und quantitativen Aufgabenzuwachs keine angemessene Kompensation über Ressourcenzuweisungen, z.B. für Personalstellen, Weiterbildung, Supervision erhält. Damit werden Anforderungen an das System Jugendhilfe gestellt, die es ohne eine Verbesserung seiner Strukturbedingungen nicht angemessen erfüllen kann. Dieses wiederum ließe sich gegen das Arbeitsfeld der Jugendhilfe und das fachliche Handeln seiner Akteure, hier insbesondere im Bereich des Kinderschutzes, richten.



So begrüßenswert die mit dem Entwurf verfolgten Bestrebungen und so beachtlich die für den Ausbau eines Systems der Familienhebammen in Aussicht gestellten Bundesmittel sind, so diskussionswürdig erscheinen die mit dem Entwurf verbundenen Konsequenzen für die Jugendhilfe, den ASD/KSD und den Kinderschutz in Deutschland. Soll eine nachhaltige und zukunftsweisende Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland erfolgen, besteht aus Sicht der BAG ASD/KSD weiterhin grundlegender Klärungsbedarf.

Kiel, den 13.02.2011

Für den geschäftsführenden Vorstand der BAG ASD/KSD

A handwritten signature in black ink, reading "Ingrid Gissel-Palkovich". The signature is written in a cursive, flowing style.

(Prof. Dr. Ingrid Gissel-Palkovich)

**Literatur:**

Landua, D./Arlt, M./Sann, A. (2009): Ergebnisbericht [erste Teiluntersuchung] zum Projekt „Bundesweite Bestandsaufnahme zu Kooperationsformen im Bereich Früher Hilfen“, Berlin: difu [[http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Difu-Ergebnisbericht\\_FH\\_end\\_final.pdf](http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Difu-Ergebnisbericht_FH_end_final.pdf)] (Stand 5.11.2010)].

*Bundesministerium* für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin: Eigenverlag.

Santen van, E./Seckinger, M. (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur inter-institutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Jugendhilfe, München: DJI.